

STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

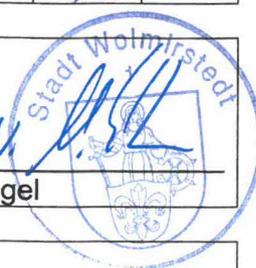


Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 559/2019-2024	Datum: 09.11.2023	Zeichen:
--	-----------------------------	-----------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	20.11.2023	/	/	/
Stadtrat	30.11.2023	/	/	/

beschlossen am: <u>30.11.2023</u>	<u>09.11.2023</u> <i>il</i> Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------------------	--



Betreff:
 2. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Wolmirstedt"

Beschluss:
 Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die Änderung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“. Der Durchführungszeitraum wird bis zum 30.09.2025 verlängert.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
 M. Cassuhn		 H. Pessel	

Sachdarstellung:

Am 25. 11. 1993 hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolmirstedt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Wolmirstedt" beschlossen. Aufgrund der Überleitungsvorschriften der Baugesetzbuchnovelle aus dem Jahre 1998 für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Satzungen, die vor dem 01. 01. 2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31. 12.2021 aufzuheben (§ 235 Abs. 4 BauGB), es sei denn, es ist eine andere Frist für die Durchführung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB für die Sanierung festgelegt worden.

1. Änderung der Satzung vom 14.12.2020

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB kann die Sanierung verlängert werden, wenn die Sanierung nicht innerhalb des entsprechenden Durchführungszeitraumes (hier 31. 12.2021) durchgeführt werden kann. Im Rahmen der Ausgleichsbetragserhebung wurde das Verfahren der freiwilligen Vereinbarungen zur vorzeitigen Ablösung der Ausgleichsbeträge gewählt und durch den Stadtrat in der Sitzung am 28.09.2017 (BV 501/2014-2019) beschlossen. Die Stadt war und ist im Weiteren verpflichtet die Einnahmen aus den Ausgleichsbeträgen zu 100% zweckgebunden im Sanierungsgebiet für weitere Maßnahmen zu verausgaben. Da eine Umsetzung bis zum 31.12.2021 aus objektiven Gründen nicht erfolgen konnte, war die Verlängerung der Satzung erforderlich. Die Durchführung der noch geplanten Maßnahmen wurde prognostisch zum 31.12.2023 anvisiert.

2. Änderung der Satzung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle Maßnahmen, die in der Durchführung beschlossen wurden, abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme *Bodenordnung*. Durch inhaltlich veränderten Planungsansätzen, hierbei ist insbesondere die Bahnhofstraße und Triftstraße zu nennen, mussten diese Ansätze vollkommen neu überdacht werden. Hierzu waren auch neue Abstimmungen mit dem LK Börde erforderlich. Das bedeutete, dass die Auftragserteilung an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) komplett zurückgezogen und neu erteilt werden mussten. Damit war ein unvorhergesehener Zeitfaktor von ca. 1,5 Jahren eingetreten. Die Durchführung der Maßnahme (Bodenordnung) wird bis zum 30.09.2025 abgeschlossen sein. Der Durchführungszeitraum wird mit dem hier vorliegenden Beschluss bis zum 30.09.2025 verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.

Für den Zeitraum bis zum 30.09.2025 bleiben zur Schaffung von Investitionsanreizen die erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten für Eigentümer im Rahmen von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden nach §§ 7h, 10f EStG in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ebenfalls erhalten.

